

S a t z u n g
der Gemeinde Eitorf vom
über die Zahl der zu wählenden Vertreter

Aufgrund des § 3 Abs. 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV:NRW S. 454, 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW. S. 372) hat der Rat der Gemeinde Eitorf in seiner Sitzung am 17.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Zahl der nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz zu wählenden Vertreter für die Gemeinde Eitorf wird um 6 verringert und beträgt somit 32 Vertreter, davon 16 in Wahlbezirken.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.